

Landkreis Gießen	
Der Kreisausschuss	Gießen, 28. Februar 2024
Dezernat I Die Landrätin	Name: Anita Schneider Telefon: 06 41 - 93 90 17 37 Fax: 06 41 - 93 90 16 00 E-Mail: anita.schneider@lkgi.de Gebäude: F Raum: F112a

Einhaltung der Mindeststandards des Nahverkehrsplans

Durch Beschluss des Kreistages vom 30. Oktober 2023 (Vorlage 1116/2023) wurde der Kreisausschuss gebeten, dem Kreistag im Kreistagsausschuss für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität einen Bericht zur Einhaltung der Mindeststandards des Nahverkehrsplans zu geben.

Ein wortgleicher Fragenkatalog der Fraktion Die Linke wurde im Rahmen der ZOV-Verbandsversammlung am 22. September 2023 bereits beantwortet. Der Bericht orientiert sich an dem vom Kreistag beschlossenen Fragenkatalog und der in der Verbandsversammlung des ZOV gegebenen Antworten.

- 1. Bei wie vielen Linien im Bereich des ZOV/VGO wird die vorgesehene Zahl der Linienpaare nicht erreicht? Bitte je Linie die Anzahl der fehlenden Linienpaare angeben.***

Im Nahverkehrsplan (NVP) sind keine Mindestanforderungen an „Linienpaaren“ definiert. Es handelt sich vielmehr um einen Rahmenplan, der der Definition und Bewertung des zukünftigen ÖPNV-Angebotes dient (vergl. 1.1 bis 1.3 NVP, Anlage). Die Beachtung des NVP führt im Zuge der unterschiedlichen Konzessionszyklen zu einer ständigen Fortentwicklung der im Anhang „Verbindungsqualität“ zum NVP ausgewiesenen Rahmenvorgabe. Eine Ermittlung der Anzahl gegenüber der gemäß NVP noch nicht erreichten Fahrtenpaare erfordert eine Überarbeitung der gesamten Anlage des NVP, was angesichts des Aufwandes nicht ohne externe Beauftragung ermöglicht werden kann.

- 2. Die Mehrverkehre können bei den Busunternehmen im Rahmen der bestehenden Verträge bestellt werden, da es sich in der Regel nur um geringe Mehrverkehre handelt. Wird diese Möglichkeit genutzt?***

Von dieser Möglichkeit wird seit vielen Jahren immer wieder Gebrauch gemacht. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um eine Vertragsklausel mit dem jeweiligen

Verkehrsunternehmen handelt, die in erster Linie dazu dient, um die schulrelevanten Fahrten, die jährlich und unterjährlich Schwankungen unterliegen oder an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen, sicherzustellen. Das Prozentvolumen in Höhe von 10 % für diese Mehrverkehre ist für die gesamte Vertragslaufzeit der entsprechenden Linienbündel, die i.d.R. für 10 Jahre ausgeschrieben sind, zu verstehen.

3. Wann und in welchem Zusammenhang sollen die fehlenden Linienpaare angeboten bzw. beauftragt werden?

Spätestens zum Zeitpunkt einer Neuvergabe sollen bestehende Angebotslücken geschlossen werden. Ein neuer Betriebsstart steht für folgende Linienbündel an:

- Linden/Langgöns, GI-32, GI-35: Dezember 2025
- Hungen/Lich, GI-60, GI-61, GI-62, GI-64: Dezember 2026
- Buseck/Reiskirchen, GI25, GI26, GI 27, GI-28: Dezember 2027

4. Generell stellt sich uns die Frage, welchen Charakter die Vorgaben des Nahverkehrsplans haben. Sind sie maßgebend für die kommenden fünf Jahre oder lediglich Zielorientierung?

Grundsätzlich ist eine Umsetzung der Vorgaben gemäß dem *Anhang Verbindungsqualität* aus dem Nahverkehrsplan bei der Angebotsplanung anzustreben. Bei dem Nahverkehrsplan handelt es sich jedoch – wie unter Nr. 1 beschrieben – um einen Rahmenplan. Des Weiteren stehen alle Maßnahmen grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt und im konkreten Einzelfall sind auch jeweils Aufwand- und Nutzenaspekte abzuwägen.

Anita Schneider
Landrätin